Landratsamt Regensburg

S 31-7-641-Gug

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 180/9 Gemarkung Rosenhof durch weitgehende Wiederverfüllung des durch Kiesabbau entstandenen Baggersees durch die Forma Guggenberger GmbH, Mintrachinger Straße 5, 93098 Mintraching;**

Hier: Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Guggenberger GmbH beabsichtigt, den durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180 und 180/9 Gemarkung Rosenhof entstandenen Baggersee weitgehend zu verfüllen, und hat eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt.

Nachdem der Kiesabbau auf der nun wieder zu verfüllenden Fläche seit geraumer Zeit beendet ist und die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis bereits seit dem 31.12.2018 erloschen ist, muss die Verfüllung der entstandenen Wasserfläche mit Umlaufgraben nunmehr als (teilweise) Beseitigung bzw. wesentliche Umgestaltung des entstandenen Grundwassersees und damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG angesehen werden.

Damit handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Mit der nun beantragten Maßnahme wird die im Norden der Fl.Nrn. 180 und 180/9 Gemarkung Rosenhof bereits durchgeführte Wiederverfüllung des Baggersees weitergeführt.

 Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kiesabbau westlich Rosenhof“ der Gemeinde Mintraching, der sich zur Zeit in einem Änderungsverfahren befindet. Die geplante Auffüllung entspricht grundsätzlich sowohl den Festsetzungen des aktuell gültigen als auch des in Aufstellung befindlichen, geänderten Bebauungsplans. Lediglich die Detailgestaltung (Lage und Gestaltung der verbleibenden Wasserflächen sowie Rekultivierung) weicht zum Teil von den Vorgaben des aktuell gültigen Bebbauungsplans ab, ist aber auf den Entwurf der im Verfahren befindlichen Bebauungsplanänderung abgestimmt.

- Durch die Maßnahme kann ein Großteil der durch den Nass-Kiesabbau entstandenen künstlichen Wasserfläche wieder der ursprünglichen Nutzungsart zugeführt werden. Durch die geplante Rekultivierung entstehen neue, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, die die Habitatsituation für Flora und Fauna verbessern und zu einer größeren biologischen Vielfalt führen.

* Die Wiederverfüllung soll mit unbelastetem, grundwasserunschädlichem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben des „Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ erfolgen. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht negative Gewässerveränderungen (Grundwasser sowie freigelegtes Grundwasser) sowie nachteilige Auswirkungen auf den Boden nicht zu erwarten.

- Lärm- und Staubemissionen bei der Wiederverfüllung beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld und sind auch im Vergleich zu und im Zusammenhang mit den umliegenden Kiesabbaumaßnahmen nicht als erheblich einzustufen.

- Durch die lange Dauer der Maßnahme (17 Jahre) können sich die im Gebiet lebenden Tiere auf die sich verändernden Lebensumstände einstellen, sodass auch hier keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen anzunehmen sind; letztendlich entsteht durch die Maßnahme, insbesondere durch die Rekultivierungsmaßnahmen, ein für Landschaft, Flora und Fauna höherwertiges Gebiet als derzeit vorhanden.

 Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter [**https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/**](https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/) eingestellt.

Regensburg, den 18.11.2024

Landratsamt Regensburg

Gez.

Herrmann

Abteilungsleiter

 E: S 31-7

 S 31